

Urteil

AG Bochum, § 1684 Abs. 1 und Abs. 4
BGB

Kein Umgangsrecht

Zum Ausschluss des Umgangsrechts des Vaters wegen Gefährdung des Kindeswohls, hier für die Dauer von zunächst neun Monaten

Urteil des AG Bochum vom 11.5.2007 – 86 F 286/06

Aus den Gründen:

I.

A.T. [geb. 8.8.1997; Zufügung d. Red.] ist der nicht-ehelichen Beziehung des Antragstellers und der Kindesmutter, T., hervorgegangen.

Die Kindesmutter ist Inhaberin des alleinigen Sorgerechts.

Die Kindeseltern trennten sich spätestens im Jahr 2004. Nach Angaben der Kindesmutter lebten sie bereits seit 2002 getrennt. Der Antragsteller verzog dann zu seiner Familie nach Frankfurt. [...]

II.

Der Antrag auf Umgangsrecht des Kindesvaters mit dem Kind A. war als zur Zeit unbegründet zurückzuweisen.

Im Interesse des Kindeswohls hat das Familiengericht einen zeitweisen Ausschluss des Umgangsrechts, nach Maßgabe von § 1684 Abs. 4 BGB, angeordnet, da anderweitig eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten wäre.

Nach Maßgabe von § 1684 Abs. 1 BGB steht dem Kindesvater grundsätzlich ein Recht auf Umgang mit dem gemeinsamen Kind A. zu. [...] Vorliegend sieht das Gericht allerdings, aufgrund der zurückliegenden Vorfälle, eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls als gegeben an.

Zunächst hat der Kindesvater unstreitig das Kind Ostern 2005 an einen der Kindesmutter unbekannten Ort verbracht. Mit der Kindesmutter und ebenso A. war abgesprochen, dass er das Kind für einen Tag zu Besuch in Düsseldorf habe. Tatsächlich hat sich A. eine Woche lang, ohne Kenntnis der Kindesmutter, im Haushalt von Familienangehörigen des Antragstellers in Frankfurt aufgehalten.

Wie sich aus dem Bericht des Sozialrathauses E. vom 1.4.2005 ergibt, machte A. dann dort Angaben, dass sie von der Mutter geschlagen wurde. Wie sich aus der Anhörung des Kindes bei Gericht sowie auch aus den Ermittlungen des Jugendamtes der Stadt Bochum ergibt, ist A. hier angehalten worden, falsche Angaben gegenüber dem Jugendamt zu machen. Insgesamt ist das Kind im Rahmen dieses Aufenthaltes mit vielen für sie völlig verwirrenden Informationen versorgt worden. So hat ihr, nach eigenen Angaben, der Vater erzählt, sie solle nach Pakis-

tan in den Ferien fahren und ihre Mutter würde als Prostituierte arbeiten. Schließlich hat er dem Kind sogar mitgeteilt, er habe der Kindesmutter während der Schwangerschaft in den Bauch treten sollen, damit A. nicht geboren werde. Es ist nachvollziehbar, dass A. nach diesen, für ein siebenjähriges Mädchen gänzlich ungeeigneten und zudem unwahren Informationen, völlig verstört war und sich zunächst im Haushalt der Kindesmutter nur schlecht zurecht fand.

Der gesamte Verlauf des Aufenthaltes von A. beim Kindesvater zu diesem Zeitpunkt zeigt, dass er offensichtlich durch Beantragung des Sorgerechts beim Jugendamt eigene – ausländerrechtliche – Interessen verfolgte und sich um das Kindeswohl nicht bemühte. Anders ist nicht nachzuvollziehen, wie man ein siebenjähriges Kind ohne Absprache mit diesem und der Kindesmutter unerlaubterweise an einen anderen Ort verbringt und dieses dann auffordert, unwahre Aussagen gegenüber dem dortigen Jugendamt zu machen.

Aus dem Bericht des Sozialrathauses E. ergibt sich im übrigen auch, dass der Antragsteller insofern falsche Angaben gemacht hatte, als er behauptete, es liege eine gemeinsame elterliche Sorge für das Kind vor.

Ferner ergibt sich aus dem Bericht, dass weitere Ermittlungen des Amtes ergaben, dass das Sorgerecht mit Blick auf die Herstellung eines Abschiebehindernisses beantragt wurde.

Festzustellen ist nach der Anhörung von A., dass sie sich derzeit strikt weigert, Kontakt zum Vater aufzunehmen. Sie berichtet auch von weiteren schockierenden Erlebnissen im Zusammenhang mit Kontakten zu dem Kindesvater. So erzählte sie insbesondere von einer SMS, in der der Vater gedroht habe, das Gesicht der Mutter „kaputt zu machen“. Auch aus solchen Vorfällen ergibt sich, dass der Antragsteller keinerlei Rücksicht auf die Belange des Kindes nimmt bei dem Versuch, seine eigenen Interessen durchzusetzen.

Festzustellen ist weiterhin, dass sich der Antragsteller auch nach dem einstweiligen Anordnungstermin lediglich über seinen Verfahrensbevollmächtigten bemüht hat, im Rahmen des laufenden Verfahrens ein Umgangsrecht herzustellen. Eine weitere Kontaktaufnahme zu dem Kind, etwa durch Briefe an dieses, erfolgte nicht. Auch insoweit scheint fraglich, ob dieser wirklich ein eigenes Interesse am Umgang mit dem Kind hat. So berichtet auch A. bei ihrer Anhörung durch das Jugendamt, dass der Vater sich bei den stattgefundenen Kontakten eigentlich nicht um sie gekümmert habe. Sie hat sich vielmehr bei seinen Familienmitgliedern aufgehalten und er habe sich anderweitig beschäftigt. Das Gericht hat auch bei seiner persönlichen Anhörung nicht den Ein-

Insgesamt sieht das Gericht in dem zurückliegenden Verhalten des Antragstellers eine erhebliche Kindeswohlgefährdung, die sich zur Zeit in einer massiven Verweigerungshaltung von A. manifestiert. Es ist nachvollziehbar, dass sich A. nach den verheerenden Aussagen des Kindesvaters über die Kindesmutter zunächst in einem erheblichen Loyalitätskonflikt befand und sich erst wieder im Haushalt der Kindesmutter einfinden musste. Angesichts der begonnenen therapeutischen Aufarbeitung dieser Erlebnisse erscheint es dringend angezeigt, das Kind derzeit nicht mit weiteren Situationen dieser Art zu belasten, da zu befürchten steht, dass der Antragsteller zu Verfolgung seiner Ziele auch in Zukunft in unzulässiger Weise versuchen wird, auf das Kind Einfluss zu nehmen.

Das Gericht hielt es daher zu Vermeidung weiterer Kindeswohlgefährdungen für erforderlich, für die Dauer von zunächst neun Monaten das Umgangsrecht gänzlich auszuschließen. Nach Ablauf dieser Frist kann über die schrittweise Wiederaufnahme eines Umgangskontaktes, zunächst im Wege eines begleiteten Umgangsrechts, nachgedacht werden.

Mitgeteilt von RAin Jutta Kassing, Bochum

druck gewonnen, dass A. bei ihren Aussagen von der Kindesmutter unzulässig beeinflusst worden wäre. Vielmehr war diese von der Mitteilung über die SMS selbst überrascht und hatte hiervon ersichtlich noch keine Kenntnis. Auch in einem längeren Gespräch mit der Mitarbeiterin des Jugendamtes konnte nach dortiger Stellungnahme nicht der Eindruck gewonnen werden, dass das Kind von der Umgangsverweigerungshaltung der Kindesmutter negativ beeinflusst war. Vielmehr war festzustellen, dass es sich, wenn die Sprache auf Umgangskontakte mit dem Vater kam, auffällig verhielt.

Auch das weitere Verhalten des Antragsstellers zur Herbeiführung von Umgangskontakten mit dem Kind zeigt, dass er auf die Belange des Kindes wenig Rücksicht nimmt. So taucht er unerwartet zu ihrer Geburtstagsfeier auf, ohne Rücksicht darauf, wie sich dieser unangekündigte Besuch auf das Kind und seine Geburtstagsfeier auswirken kann.

Demgegenüber hat der Antragsteller es nicht für nötig befunden, zu einem Gesprächstermin bei dem für ihn zuständigen Jugendamt [...] hinsichtlich weiterer Stellungnahmen zum Umgangsrecht teilzunehmen.